



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 03. Juli 2012

P111830

Rekurs gegen das Erziehungsdepartement Basel-Stadt betreffend Dispensation vom Sexualkundeunterricht; motiv. Beschluss

://: 1. Der Rekurs vom 10. Oktober 2011 wird abgewiesen.

Begründung

Der Regierungsrat weist den Rekurs vom 10. Oktober 2011 betreffend Gesuch um Dispensation vom Sexualunterricht auf Stufe Kindergarten ab. Die obligatorische Teilnahme am schulischen Sexualkundeunterricht verstösst nicht gegen übergeordnetes Verfassungsrecht. Der Regierungsrat gelangt zum Schluss, dass schulischer Sexualkundeunterricht die Grundrechte der Schulkinder und der Eltern berührt. Es handelt sich jedoch nur um einen leichten Grundrechtseingriff. Dieser ist gerechtfertigt, weil der schulische Sexualkundeunterricht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse erfolgt und verhältnismässig ist.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt bekennt sich in § 17 zu einem weiten Bildungsbegriff. Der vom Grossen Rat gewählte Erziehungsrat hat mit der Verabschiedung des "Leitfadens Sexuelle Gesundheit" eine inhaltliche Vorgabe für die Gestaltung des Unterrichts in der Volksschule erlassen. Diese Kompetenz wurde ihm vom Gesetzgeber in § 68 des basel-städtischen Schulgesetzes eingeräumt. Der vom Erziehungsrat verabschiedete "Leitfaden Lernziel Sexuelle Gesundheit" sowie die von ihm genehmigte Handreichung und das von ihm genehmigte Unterrichtsmaterial sind geeignet und erforderlich, die mit dem Sexualunterricht verfolgten öffentlichen Interessen zu erreichen, die namentlich darin bestehen, Schulkinder jeglichen Alters vor sexuellen Übergriffen zu schützen und sie im Rahmen der Gesundheitsprävention für die gesundheitsrelevanten Aspekte von Sexualität zu sensibilisieren.

Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Schluss, dass die Schulbehörden zu Recht keine generelle Dispensation vom Sexualkundeunterricht erteilt haben.

